

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Freunde der ART COLOGNE e.V.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Sitz der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Kunst im Rahmen der jährlich stattfindenden Kunstmesse ART COLOGNE zu fördern und hierdurch die Allgemeinheit verstärkt an Kunst heranzuführen und ihr Interesse für Kunst zu intensivieren. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Ankauf von Kunstgegenständen zum Beispiel im Rahmen der jährlich stattfindenden Kunstmesse ART COLOGNE, die den Museen der Stadt Köln leihweise überlassen werden;
 - b) wissenschaftliche Vorträge über Kunst;
 - c) Akquisition von Spenden zur Finanzierung des Ankaufs von Kunstwerken oder sonstiger Fördermaßnahmen im Bereich der Kunst.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Sofern von dem Verein Überschüsse erwirtschaftet werden, sind diese zeitnah ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
- (6) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des Vereins in das Eigentum der Stadt Köln über, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der städtischen Museen zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

- (1) Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, wenn der Vorstand ihr die Mitgliedschaft angetragen hat.

- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beide Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden, der mit dem Beitritt für das jeweilige Geschäftsjahr fällig ist. Im Übrigen ist der Jahresbeitrag jeweils bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit. Für Persönlichkeiten, die um ihrer künstlerischen Bedeutung willen zur Mitgliedschaft eingeladen werden, setzt der Vorstand jeweils im Einzelnen den zu entrichtenden Jahresbeitrag fest.
- (6) Die Höhe des Jahresbeitrages der übrigen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei ist für juristische Personen ein höherer Beitrag festzulegen als für natürliche Personen. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder von der Pflicht zur Beitragszahlung zu befreien.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch Austritt, der spätestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn durch das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet sind.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Dabei sind der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres am Sitz des Vereins statt.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung und benennt die Schriftführerin / den Schriftführer.
- (5) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand der Versammlung zur Behandlung vorgelegt werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Vorstandswahlen,
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Genehmigung von Einzelausgaben im Wert von über 5.000,00 €.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes, so muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder – d. h. ohne Berücksichtigung der Stimmrechtsvertretungen – dies verlangt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans; Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium wird durch den Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Es besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern und hat die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Das Kuratorium muss mindestens einmal im Jahr eingeladen werden.

Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 8 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.
- (2) Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, innerhalb von 14 Tagen eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 9 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mit-

glieder anwesend sind, gefasst werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung, die über den gleichen Zweck beschließen soll und die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Köln, 15. April 2011